

53. Kann der Erbe seinen Anspruch auf den noch festzustellenden Erbteil in Höhe einer bestimmten Summe mittels Cession an einen Dritten rechtswirksam abtreten?

IV. Civilsenat. Urth. v. 28. November 1887 i. S. F. (Bekl.) w. Aktienbrauerei G. (Nl.) Rep. IV. 199/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kaufmann L. trat als Miterbe seiner zu N. auf der Insel Ufedom bezw. zu Freienwalde a. D. verstorbenen Eltern mittels notarieller

Cession d. d. Leipzig den 30. Januar 1883 von den ihm zustehenden Erbansprüchen den Betrag von 4200 *M* nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1882 an die Klägerin ab. Zur Zeit der Abtretung war die Auseinandersetzung der Erben noch nicht erfolgt; vielmehr lag nur der Entwurf eines Teilungsrecesses vor, nach welchem für L. ein Erbteil von 6945,95 *M* ermittelt war, zu dessen Deckung ihm Mobilien zum Werte von 538,25 *M*, eine Forderung an einen Miterben in Höhe von 457,98 *M* aus zwei auf dem Gute N. haftende Hypotheken, anteilsweise im Betrage von 5792,33 *M* überwiesen werden sollten. Mittels notariellen Vertrages d. d. Berlin den 24. November 1884 verkaufte sodann L., und zwar gleichfalls noch vor der endgültigen Erbteilung, die ihm von seinen Eltern zugewallene Erbschaft in dem Zustande, in welchem sie sich damals befand, an den Beklagten. Der letztere bestritt die Rechtsverbindlichkeit der Cession vom 30. Januar 1883, in Folge dessen Klägerin unter der Behauptung, daß der Beklagte bei der Schließung des Erbschaftskaufes von der Cession Kenntnis gehabt habe, mit dem Antrage Klage erhob, Beklagten zu verurteilen, ihr Vorrecht an dem dem L. an dem Nachlasse seiner Eltern zustehenden Erbansprüche bezw. an den den Inhalt desselben bildenden Forderungsanteilen an den Hypotheken bis zur Höhe von 4200 *M* nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1882 anzuerkennen. Während der erste Richter dem Klagantrage gemäß erkannte, verurteilte der Berufungsrichter unter Abweisung der Klägerin mit dem weitergehenden Antrage den Beklagten nur dahin, das Vorrecht der Klägerin an dem dem L. an dem Nachlasse seiner Eltern zustehenden Erbteile bis zur Höhe von 4200 *M* nebst Zinsen anzuerkennen.

Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht die Klage gänzlich abgewiesen, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß die Rechtswirksamkeit der Cession vom 30. Januar 1883 in materieller Hinsicht nicht nach dem in Leipzig, woselbst der Kaufmann L. damals seinen Wohnsitz gehabt und die Cession erklärt hat, geltenden Rechte, sondern nach demjenigen Rechte zu beurteilen ist, welches am Sitze des den cedierten Anspruch begründenden Rechtsverhältnisses, in welches der Eintritt der Klägerin als Rechtsnachfolgerin geschehen soll, also in N. auf der Insel Ufedom oder in Freienwalde a. D., wo die Erblasser zur Zeit ihres Todes

gewohnt haben, der Erbanfall stattgefunden hat und die Auseinandersetzung der Erben und die Ausschüttung der Erbteile erfolgt, Geltung hat, und dies ist das preußische Allgemeine Landrecht. Auch erklärt der Berufsrichter die Anwendung des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches nach dessen eigenen Vorschriften — §§. 10. 11. 17 — hier für ausgeschlossen, und diese Annahme ist, da durch eine Verletzung von Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Revision nicht begründet wird (§. 511 C.P.D., §. 1 der Kaiserl. Verordnung vom 28. September 1879, R.G.Bl. S. 299), für die gegenwärtige Instanz bindend.

Der Berufsrichter erachtet aber nach dem preußischen Allgemeinen Landrechte die fragliche Cession für rechtswirksam. Nach seiner, auf der Auslegung der Urkunde vom 30. Januar 1883 beruhenden, rechtlich nicht zu beanstandenden und daher hier maßgebenden Feststellung bezüglich der Willensrichtung des L. hat dieser der Klägerin nicht sein Erbrecht übereignet, sodas ein Erbschafts Kauf (§§. 445. 447 A.L.R. I. 11) nicht vorliegt, sondern nur seine Rechte hinsichtlich des aus dem Erbrechte sich ergebenden Anspruches auf den demnächst festzustellenden Erbteil in Höhe einer bestimmten Summe abgetreten. Wie ausgeführt wird, ist nach preußischem Rechte der Miterbe nach angefallener Erbschaft über den ihm zustehenden, bei der Erbteilung demnächst ihm zufallenden Vermögensanteil unbeschadet der Rechte der Miterben zu Gunsten Dritter zu verfügen, Nachlasssachen und Forderungen ganz oder zum Teil zu veräußern, zu cedieren und zu verpfänden befugt. Im besonderen wird erwogen: wenn bestimmte Nachlasssachen oder Nachlassforderungen ganz oder anteilig übereignet worden, sei die Übertragung an sich rechtswirksam und nur ihre Realisation dadurch bedingt, das dem veräußernden Miterben bei der Erbteilung die Sache beziehentlich die Forderung oder ein Teil derselben zufalle; aber auch wenn nicht bestimmte Nachlassobjekte, sondern nur, wie hier, allgemein die zustehenden Ansprüche auf den demnächst festzustellenden Erbteil übertragen worden, sei die Cession der geeignete Übertragungsmodus; denn die nähere Bestimmung des Gegenstandes der Cession sei in solchem Falle der künftigen Erbteilung vorbehalten, und da nach §. 381 A.L.R. I. 11 hier die Vorschriften über den Kauf zur Anwendung gelangen greife §. 31 ebenda Platz, welcher einen solchen Kauf, somit auch eine Cession, für statthaft und gültig erkläre und nur bestimme, das der

Vertrag, also auch die Cession, nach den Regeln der gewagten Verträge beurteilt werden solle.

Diese Ausführungen sind in ihrem letzteren Teile, soweit sie gerade den vorliegenden Fall treffen, nicht als richtig anzuerkennen. Der allegierte §. 381 A.L.R. I. 11 entscheidet nicht, an welche Voraussetzungen die Rechtswirksamkeit einer Cession gebunden ist. Wenn dort verordnet ist, daß bei der eigentlichen Cession, je nachdem dafür bares Geld oder eine andere Sache oder ein Recht gegeben worden, die Regeln des Kaufes oder des Tausches Anwendung finden, so hat diese Vorschrift nicht die Cession als Akt der Übertragung von Rechten, sondern die für dieselbe zu gewährende Gegenleistung im Auge und bestimmt, daß, je nachdem diese in barem Gelde oder in Sachen oder Rechten besteht, das der Cession zu Grunde liegende Rechtsgeschäft als Kauf oder Tausch zu behandeln ist. Es kann daher aus §. 381 und auch aus dem ferner herangezogenen §. 31 a. a. D. die Rechtswirksamkeit der streitigen Cession nicht gefolgert werden. Der Auffassung des Berufungsrichters steht aber im weiteren entgegen, daß nach preussischem Rechte (§§. 376 flg. A.L.R. I. 11) nur Rechte cessibel sind, seien es obligatorische oder andere Rechte, nicht aber der reelle oder ideelle Anteil an einer gemeinschaftlichen Masse als eines Inbegriffes von Sachen, und ferner ist die Annahme der Rechtswirksamkeit der Cession um deswillen ausgeschlossen, weil der Gegenstand der Übereignung unbestimmt geblieben und nach Lage der Sache auch nicht bestimmbar ist. Abgetreten ist der Erbteil in Höhe von 4200 *M* nebst Zinsen, also — wovon auch der Berufungsrichter ausgeht — nicht der ganze Erbteil, sondern nur ein Teil desselben; denn zur Zeit der Cession war, wenn auch nur vorläufig, der fragliche Erbteil auf 6945,95 *M* ermittelt. Ist aber nur ein Teil des Erbteiles abgetreten, so muß in Frage kommen, wie sich dieser Teil im Verhältnisse zum ganzen Erbteile abgrenzt und welche von den im Erbteile enthaltenen Vermögenswerten zur Deckung des abgetretenen Teiles als übereignet anzusehen sind. Für eine solche Feststellung ist weder in der Cession noch sonst ein Anhalt gegeben. Letzteres ist auch von dem Berufungsrichter selbst insofern anerkannt, als er die Klägerin mit dem weitergehenden Antrage hinsichtlich der beiden Hypothekenanteile abgewiesen hat, weil sich nicht annehmen lasse, daß die Cession sich nur auf diese Hypothekenanteile bezogen habe.

Es ist sonach die Annahme des Berufungsrichters, daß die Klägerin durch die Cession in rechtsverbindlicher Weise Eigentumsansprüche an dem Erbteile des L. in Höhe der bezeichneten Summe erlangt habe, rechtsirrtümlich,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 3 S. 308. 309, und da das angefochtene Urteil auf dieser Rechtsverletzung beruht, mußte dasselbe der Aufhebung unterliegen.

Bei der in der Sache selbst zu treffenden Entscheidung war auf gänzliche Abweisung der Klage zu erkennen. Aus der Rechtsunwirksamkeit der Cession folgt die Hinfälligkeit des von der Klägerin gegen den Beklagten geltend gemachten, allein auf die Cession gestützten Anspruches. Daß L. dem Beklagten die Erbschaft nur in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit des Vertragsschlusses befand, verkauft und angeblich mit dem Beklagten verabredet hat, daß letzterer nur den nach Abzug der durch die Cession der Klägerin übereigneten 4200 *M* verbleibenden Rest des Erbteiles erhalten sollte, sind mit Rücksicht auf die Wirkungslosigkeit der Cession unerhebliche Umstände. Auch kann sich die Klägerin, selbst wenn der Beklagte bei Abschluß des Erbschaftskaufes von der vorher erklärten Cession Kenntnis gehabt haben sollte, nicht mit Erfolg auf die §§. 24. 25 A.L.R. I. 10 berufen. Denn mag auch aus der Cession der Klägerin ein persönlicher Anspruch gegen L. auf Überweisung eines Betrages von 4200 *M* aus der Erbschaft erwachsen sein, so ist doch durch dieselbe, da der Gegenstand der Abtretung unbestimmt geblieben ist, ein Titel im Sinne jener Gesetzesvorschriften zu Gunsten der Klägerin nicht begründet worden.“